OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604748/6/StB/BS

Datum:
Linz, 01. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dr. R H K vom 10.09.2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.09.2021, GZ: BHWL/921180006483/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 01.09.2021, GZ: BHWL/921180006483/21, wurde über Dr. R H K (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. b leg.cit. in Höhe von 200 Euro verhängt.

Dem Bf wird darin angelastet, er sei am 17.03.2021, 16:40 Uhr, in L, A7 Autobahnabfahrt U mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Beweismitteln, insbesondere den Aussagen des Anzeigers und des Zeugen, ergebe und die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 10.09.2021 fristgerecht Beschwerde und führte an, dass der Sachverhalt unkorrekt dargestellt worden sei und er keine Teile seiner Stoßstange verloren habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.09.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 18.10.2021 wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.- HTL.- Ing. H mit dem Sachverhalt befasst. Mit Schreiben vom 05.01.2022 erstatte dieser ein Gutachten, in dem er zusammenfassend feststellte, dass die Schadensbilder nicht korrespondieren und dass ein ungewöhnlich geringer Tiefenabstand möglicherweise nur sehr kurz wahrnehmbar und daher blicktechnisch nicht oder nur schwer erfassbar gewesen sei.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 10.01.2022 an den Bf und die bB mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen versandt. Die bB hat dieses Gutachten mit Email vom 17.01.2022 zur Kenntnis genommen, der Bf erstattete keine weitere Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf lenkte unbestritten am 17.03.2021 sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x von der A7 Mühlkreis-Autobahn kommend in Richtung Abfahrt U, um in Richtung L weiterzufahren und musste aufgrund des Rotlichtes der Ampel an der Kreuzung hinter einem anderen Fahrzeug anhalten. Beim Umschalten auf Grün fuhr der Bf laut Aussagen der Zeugen im behördlichen Verfahren auf das vor ihm fahrende Fahrzeug (VW-Passat) auf, wobei der Bf anschließend seine Fahrt ohne anzuhalten fortsetzte.

II.2. Die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen im Gutachten vom 05.01.2022 sind nachvollziehbar, plausibel und schlüssig. Die Schadensbilder des VW-Passat und des BMW weisen demnach keine Korrespondenz auf. Die Schadensbilder des VW-Passat sind sehr wahrscheinlich nicht auf den gegenständlichen Auffahrunfall zurückzuführen. Wenn man davon ausgeht, das der BMW, wie angegeben, gebremst worden ist und es trotzdem zu einem leichten Auffahren der Fahrzeuge gekommen ist, so kann der Anstoßruck des Auffahrens im Bremsruck untergegangen sein.

Das Bremsmanöver kann das Auffahren so überlagert haben, dass es nicht als Anstoßreaktion wahrgenommen werden konnte. Vom Lenkerplatz des BMW aus kann man auch augenscheinlich nicht feststellen ob sich die Stoßstangen der Fahrzeuge berührt haben, da die vordere Stoßstange des BMW vom Lenkerplatz aus nicht eingesehen werden kann. Da der VW-Passat aber weitergefahren ist, kann die Zeitspanne, den ungewöhnlich geringen Tiefenabstand wahrzunehmen, sehr kurz gewesen sein und wurde möglicherweise vom Lenker des BMW blicktechnisch nicht erfasst.

Zusammenfassend wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass die Schadensbilder nicht korrespondieren und dass ein ungewöhnlich geringer Tiefenabstand möglicherweise nur sehr kurz wahrnehmbar gewesen ist und daher blicktechnisch nicht oder nur schwer erfassbar war.

Insgesamt betrachtet kann daher aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Bf in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden zur oben zitierten Tatzeit am zitierten Tatort gestanden ist, da dieser den Unfall nicht als solchen wahrnehmen musste.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen.

[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]“

III.2. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass der Bf am 17.03.2021, 16.40 Uhr in L, A7 Autobahnabfahrt U in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden ist, gilt nicht als erwiesen und kann dieser daher nicht gefolgt werden. Der Judikatur folgend ist ua. in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens maßgeblich, was im vorliegenden Sachverhalt, dem Gutachten des Amtssachverständigen folgend, nicht der Fall ist. Ein strafbares Verhalten nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist dem Bf demnach nicht anzulasten.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die subjektive Wahrnehmung eines Unfalls mit Sachschadens ist auch dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha